



Merkblatt für Anlagen zur Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Vom 1. Juni 2018

Das vorliegende Dokument dient als informelles Hilfsmittel. Es stellt die rechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) thematisch zusammen und erläutert die wichtigsten Punkte für die Anwendung.

Die Details sämtlicher Bestimmungen und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Veterinärwesen unter www.blv.admin.ch.

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 1	Wichtiger Punkt	Die Anlage hat keinen räumlichen Zusammenhang mit Anlagen anderer Kategorien
	Erklärung	Jede Anlage ist für die Entsorgung nur einer bestimmten Kategorie von tierischen Nebenprodukten zugelassen. Falls vom gleichen Betreiber oder Firmeninhaber mehrere Kategorien entsorgt werden, müssen die Anlagen einzeln bewilligt werden. Die räumliche Trennung muss gewährleistet sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 3 und 4, Anhang 3
A 2	Wichtiger Punkt	Anlagen müssen von Nutztierhaltung, Schlachthanlagen oder Lebensmittelbetrieben getrennt sein
	Erklärung	Anlagen müssen in einem von der Nutztierhaltung, der Schlachthanlage oder dem Lebensmittelbetrieb getrennten Gebäudeteil untergebracht und von öffentlichen Strassen getrennt sein
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 2 und 4, Anhang 3, Ziff. 24
A 3	Wichtiger Punkt	Unbefugte Personen sowie Tiere dürfen keinen Zugang zu den tierischen Nebenprodukten haben
	Erklärung	Die Anlagen müssen eingezäunt sein, oder es muss auf andere Weise dafür gesorgt werden, dass unbefugte Personen sowie Tiere keinen Zugang haben. Türen oder Zugänge sind auch während den Betriebszeiten geschlossen zu halten.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 111

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 4	Wichtiger Punkt	Die Zufahrtswege für die Anlieferung von rohen tierischen Nebenprodukten müssen getrennt von den Auslieferungswegen der verarbeiteten Erzeugnisse sein
	Erklärung	Auf dem Betriebsareal müssen die Zufahrtswege zur Anlage so angelegt sein, dass die Anlieferung der rohen tierischen Nebenprodukte von der Auslieferung der daraus verarbeiteten Erzeugnisse getrennt und ohne Warenflusskreuzwege erfolgt. Um mögliche Kontaminationen zu vermeiden, dürfen auf dem Areal der Anlage zu keinem Zeitpunkt Kreuzwege bestehen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 112
A 5	Wichtiger Punkt	Die Entladestelle respektive der Ort für die Annahme der rohen tierischen Nebenprodukte muss in einem geschlossenen Raum sein
	Erklärung	Der unreine Teil einer Anlage umfasst die Entladestelle für die rohen tierischen Nebenprodukte und jene Teile, in denen Krankheitserreger verbreitet werden können. Er muss einen geschlossenen Raum bilden. Ein geschützter Platz dient der allgemeinen Hygiene bei der Annahme der tierischen Nebenprodukte. Zudem sollen durch den geschlossenen Raum Geruchsemissionen möglichst vermieden werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 113 und 114
A 6	Wichtiger Punkt	Die Anlage muss leicht gereinigt und desinfiziert werden können
	Erklärung	Die Wände müssen bis auf eine angemessene Höhe glatt und gut abwaschbar sein. Fugen müssen dicht sein. Böden müssen leicht gereinigt werden können, und dürfen keine Beschädigungen aufweisen, welche ein Versickern von Flüssigkeiten ermöglichen. Flüssigkeiten müssen ohne Pfützenbildung mit genügendem Gefälle Richtung Abläufe fließen. Decken müssen sauber und mit einer dauerhaften Beschichtung ausgestattet sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 121

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 7	Wichtiger Punkt	Es müssen genügend Waschbecken, sowie Toiletten, Duschen und Umkleieräume für das Personal vorhanden sein
	Erklärung	Die Anlage muss über Waschbecken und genügend Toiletten, Duschen und Umkleieräume für das Personal verfügen. Die Waschbecken müssen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze sein. Die Wascheinheit muss mit Seife, Desinfektionsmitteln und Einwegpapierservietten mit Abfallbehältern ausgestattet sein. Die Trennung von reinen und unreinen Arbeitsgängen muss gewährleistet sein. Bei den Übergängen müssen entsprechende Reinigungsschleusen vorhanden sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 123 und 133
A 8	Wichtiger Punkt	Eine Vorrichtung für die Vorbehandlung des Abwassers muss sicherstellen, dass feste Bestandteile mit einer Kantenlänge grösser als 1 mm aus dem Abwasser entfernt werden
	Erklärung	Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 entsorgt werden, müssen einen Vorbehandlungsprozess zur Rückhaltung und Sammlung tierischen Materials aus dem unreinen Teil der Anlage als erste Stufe der Abwasserbehandlung vorsehen. Die Vorrichtungen zur Vorbehandlung bestehen aus Systemen, die sicherstellen, dass die festen Bestandteile im Abwasser nicht grösser als 1 mm (= Kantenlänge) sind. Es darf kein Mahlen oder eine andere Zerkleinerung stattfinden, die den Durchlauf tierischen Materials durch den Vorbehandlungsprozess erleichtern würde. Das gesammelte Material ist als Rohmaterial der Kategorie 1 zu entsorgen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 124,
A 9	Wichtiger Punkt	In Anlagen, in welchen rohe tierische Nebenprodukte entsorgt werden, müssen Einrichtungen für die Reinigung und Desinfektion vorhanden sein
	Erklärung	Eine zweckdienliche, winteraugliche Einrichtung für die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten, sowie Fahrzeugen muss vorhanden sein. Der Ort für die Reinigung von Containern, Behältern und Fahrzeugen ist bestimmt.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2, Anhang 3, Ziff. 132, 141 bis 144, Anhang 4, Ziff.43

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 10	Wichtiger Punkt	Es sind Vorkehrungen getroffen, um Geruchsemissionen mittels Luftreinigung zu begrenzen und zu verhindern, dass Krankheitserreger verbreitet werden
	Erklärung	Die Anlagen müssen mit Einrichtungen zur Luftreinigung ausgestattet sein, die Geruchsemissionen begrenzen und verhindern, dass Krankheitserreger verbreitet werden. Während des Entladevorgangs von tierischen Nebenprodukten und einige Zeit danach, sind die entsprechenden Räume geschlossen zu halten. Die Entlüftung der entsprechenden Räume muss über eine genügende Kapazität verfügen. Die Abluft ist zu reinigen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 146

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 11	Wichtiger Punkt	Es liegt eine Bewilligung des Kantons vor
	Erklärung	Für Betriebe, welche tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 entsorgen, ist eine Bewilligung nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) der zuständigen kantonalen Behörde (in der Regel kantonale Veterinärbehörde) erforderlich. Diese ist zeitlich begrenzt und kann bei Mängeln entzogen werden. Vor der Erteilung der Bewilligung überprüft die kantonale Behörde ob die Anforderungen der VTNP vom betreffenden Unternehmen eingehalten werden können.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 11, Art. 12
B 12	Wichtiger Punkt	Der Personenverkehr ist geregelt
	Erklärung	Im unreinen Bereich der Anlage beschäftigte Personen dürfen den reinen Bereich nur betreten, wenn sie zuvor ihre Arbeitskleidung und Fussbekleidung gewechselt bzw. die Fussbekleidung desinfiziert haben. Ausrüstungen und Geräte dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion nicht vom unreinen in den reinen Bereich gebracht werden. Der Personenverkehr inklusive Gäste ist zu regeln und im Selbstkontrollkonzept zu dokumentieren. In den Schleusen müssen entsprechende Fuss- und Durchfuhrbecken, sowie Handwaschgelegenheiten vorhanden sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 133
B 13	Wichtiger Punkt	Es sind Vorkehrungen getroffen, um Vögel und Nager den Zugang zu verwehren und Insekten zu bekämpfen
	Erklärung	Vögel, Nager, Insekten und andere Schädlinge können Krankheiten verbreiten. Ihnen ist der Zugang mittels geeigneter Mittel wie Fliegengitter, Insektenfallen, Köderauslegung usw. zu verwehren. Die Massnahmen sind auf ihre Wirkung hin regelmässig zu kontrollieren, und im Selbstkontrollkonzept zu protokollieren. Ein Bekämpfungsplan bildet die Grundlage der Dokumentation.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 145

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 14	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte sind so gekennzeichnet, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind und für welchen Zweck sie bestimmt sind
	Erklärung	<p>Um sicherstellen zu können, dass tierische Nebenprodukte korrekt identifiziert und getrennt werden, muss die entsprechende Kategorie bei der Sammlung und Zwischenlagerung von tierischen Nebenprodukten auf dem Behälter deutlich angegeben sein. Transportbehälter müssen zusätzlich mit dem Verwendungszweck beschriftet sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kategorie 1 "Nur zur Verbrennung“ oder • „Kategorie 1 "Zur energetischen Nutzung vor der Verbrennung“ <p><i>Für Mischungen tierischer Nebenprodukte verschiedener Kategorien bestimmt sich die Zuteilung nach der Kategorie mit dem höchsten Risiko.</i></p> <p>Die Kennzeichnung und die Einteilung der tierischen Nebenprodukte richtet sich nach der Liste "Tierische Nebenprodukte-Kategorien und Entsorgungswege". Behälter für tierische Nebenprodukte dürfen nicht für Schlachttierkörper und Schlachterzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, verwendet werden.</p>
	Gesetzliche Grundlagen Dokument	<p>VTNP Art. 8, Art. 20 Abs. 1 und 6, Anhang 4, Ziff. 11 Bst. a, Ziff. 24</p> <p>"Tierische Nebenprodukte-Kategorien und Entsorgungswege"</p>
B 15	Wichtiger Punkt	In Anlagen, welche rohe tierische Nebenprodukte entsorgen, müssen Einrichtungen, Behälter, Geräte, sowie Fahrzeuge regelmässig einer Reinigung und Desinfektion unterzogen werden
	Erklärung	<p>Die zur Beförderung von unverarbeitetem Material verwendeten Einrichtungen, Behälter, Geräte, sowie Fahrzeuge müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden. Die Reinigungsintervalle sowie die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind im Rahmen der Selbstkontrolle zu protokollieren.</p>
	Gesetzliche Grundlagen	<p>VTNP Art. 16 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2, Anhang 3, Ziff. 132 und 143, Anhang 4, Ziff. 22</p>

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1
Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 16	Wichtiger Punkt	Rohe tierische Nebenprodukte müssen sofort verarbeitet werden
	Erklärung	Tierische Nebenprodukte müssen nach ihrer Anlieferung so gelagert werden, dass keine Krankheitserreger verbreitet werden und jedes Risiko der Kontamination verarbeiteter Erzeugnisse vermieden wird. Die tierischen Nebenprodukte müssen möglichst rasch verarbeitet oder verwertet werden. Im Übrigen gelten die Artikel 26–28, sowie 31 und 32 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle und die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 131 und 222 Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985
B 17	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte müssen auf 4°C gekühlt werden können
	Erklärung	Werden tierische Nebenprodukte nicht innerhalb 24 Stunden verarbeitet, müssen diese gekühlt werden. In solchen Fällen dürfen tierische Nebenprodukte höchstens eine Temperatur von 4°C aufweisen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 122
B 18	Wichtiger Punkt	Sämtliche eingegangenen tierischen Nebenprodukte werden direkt verbrannt oder drucksterilisiert
	Erklärung	Sämtliches Material, welches in eine Anlage zur Behandlung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 verbracht wird, muss entweder direkt verbrannt oder dem vorgeschriebenen Sterilisationsprozess unterzogen werden (Ausnahme: Abgabe von Material der Kategorie 1 zu Diagnose- Lehr- und Forschungszwecken sowie zur Herstellung von Trophäenmit Bewilligung durch den/die amtl. Tierarzt/-ärztin). Material, das möglicherweise nicht der vorgeschriebenen Hitzebehandlung unterzogen wurde, muss erneut eingespeist und drucksterilisiert werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 22, Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 135

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 19	Wichtiger Punkt	Das Material wird vor Beginn des Sterilisationsprozesses auf eine Partikelgrösse von höchstens 50 mm gebrochen
	Erklärung	Die Partikelgrösse des Rohmaterials darf bei Beginn des Sterilisationsprozesses höchstens 50 mm betragen. Grössere Teile sind zu zerkleinern. Das Funktionieren der Zerkleinerung wird kontrolliert (z. B. mittels Sieb) und im Rahmen der Selbstkontrolle aufgezeichnet. Ergeben die Kontrollen Materialteilchen mit einer Kantenlänge von über 50 mm, so ist die Sterilisation zu stoppen und der Zerkleinerungsprozess vor Wiederaufnahme des Betriebs zu korrigieren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 21 Abs. 1, Anhang 5, Ziff. 11
B 20	Wichtiger Punkt	Die Wirkung der Sterilisation hat einer Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 133°C bei einem Druck von 3 bar während 20 Minuten zu entsprechen
	Erklärung	Die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten muss so erfolgen, dass allfällige Krankheitserreger vernichtet werden. Bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 ist dazu eine Sterilisation von mindestens 133°C bei einem Druck von 3 bar während 20 Minuten notwendig, oder eine andere gleichwertige, vom Bundesamt für Veterinärwesen, anerkannte Methode.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Art. 21 Abs. 1 und 2, Anhang 3, Ziff. 134, Anhang 5, Ziff. 12
B 21	Wichtiger Punkt	Eine Verunreinigung der verarbeiteten tierischen Nebenprodukte muss ausgeschlossen sein
	Erklärung	Bei verarbeiteten tierischen Nebenprodukten muss sichergestellt werden, dass eine Rekontamination des sterilisierten Materials mit Rohmaterial verhindert wird.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 1 und 4, Anhang 3, Ziff. 136

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Thema C: Selbstkontrolle

C 22	Wichtiger Punkt	Ein Selbstkontrollkonzept ist beschrieben. Es wird kontinuierlich angewendet und dokumentiert
	Erklärung	<p>Wer mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten handelt oder sie entsorgt, ist für den korrekten und hygienischen Umgang mit ihnen verantwortlich.</p> <p>Das Selbstkontrollkonzept muss in jedem Fall gewährleisten, dass der Warenfluss lückenlos und nachvollziehbar dokumentiert wird. In Anlagen und Betrieben nach Anhang 1b Ziffern 1,4 und 5 muss ein eigenes HACCP-Konzept nach den Grundsätzen von Anhang 2 erarbeitet und umgesetzt werden.</p>
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 9, 15, Art. 21 Abs. 2, Anhang 1, Anhang 2, Anhang 5

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1
Thema D: Warenfluss

D 23	Wichtiger Punkt	Bei der Annahme werden die Angaben auf den entsprechenden Begleitpapieren überprüft, und mit der Ware verglichen
	Erklärung	Bei der Warenannahme wird überprüft, ob das Begleitpapier vollständig ausgefüllt wurde. Wurde das Gewicht vom Absender nur geschätzt, ist das effektive Gewicht durch Wägung zu erheben und aufzuzeichnen. Es wird eine Nämlichkeitskontrolle (Plausibilitätskontrolle) durchgeführt.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 6, Anhang 4, Ziff. 31 und 32

D 24	Wichtiger Punkt	Die Menge und die Herkunft der tierischen Nebenprodukte wird erfasst und gemeldet
	Erklärung	Der Entsorgungsbetrieb muss die Menge und die Herkunft der entsorgten tierischen Nebenprodukte aufzeichnen, die Aufzeichnungen sind dem Kanton zusammen mit einer Aufstellung über den Betriebsaufwand und den Verwertungserlös aus den tierischen Nebenprodukten jährlich zuzustellen. Zudem muss der Entsorgungsbetrieb jährlich bekannt geben, in welchem Umfang für Entsorgungskosten einerseits den Kantonen und andererseits privaten Lieferanten Rechnung gestellt worden ist.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 41 Abs. 3

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1
Thema D: Warenfluss

D 25	Wichtiger Punkt	Bei Mängeln werden die notwendigen Massnahmen eingeleitet
	Erklärung	Bei unvollständig ausgefüllten Begleitpapieren werden die fehlenden Informationen beim Absender eingeholt. Bei schwerwiegenden Mängeln (insbesondere grössere Gewichtsabweichungen) wird der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin informiert.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 15 Abs. 3

D 26	Wichtiger Punkt	Die Begleitpapiere können vorgewiesen werden und werden drei Jahre aufbewahrt
	Erklärung	Das Original des Begleitpapiere ist drei Jahre aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 5

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Thema D: Warenfluss

D 28	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1, die spezifiziertes Risikomaterial enthalten, können mit Bewilligung einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zur Herstellung von Trophäen verwendet werden
	Erklärung	<p>Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt kann die Verwendung von tierische Nebenprodukte der Kategorie 1, die spezifiziertes Risikomaterial enthalten, für künstlerische Aktivitäten oder zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zu taxidermischen Zwecken oder zur Herstellung von Trophäen bewilligen, sofern weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko Besteht.</p> <p>Als spezifiziertes Risikomaterial gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Rindern jedes Alters: die Mandeln (Tonsillen), das Mesenterium und die Därme von Duodenum bis Rektum • Von über 12 Monate alten Rindern: der Schädel ohne Unterkiefer, das Hirn, die Augen sowie das Rückenmark mit der harten Rückenmarkshaut (Dura mater) • Von Tieren der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben: die Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, ohne Dorn- oder Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel, ohne Crista sacralis mediana und Kreuzbeinflügel, aber einschliesslich Spinalganglien • Von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat: das Gehirn in der Gehirnschale, die Augen, das Rückenmark mit der harten Rückenmarkshaut (Dura mater) und die Mandeln (Tonsillen) • Von Schafen und Ziegen jeden Alters: die Milz und der Krummdarm (Ileum).
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 22 Abs. 3 TSV Art. 179d, 180c

D 29	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 werden nur an Betriebe abgegeben, welche über eine Entsorgungsbewilligung verfügen
	Erklärung	<p>Sämtliches Material, welches für die Verbrennung und energetische Nutzung vorgesehen ist, muss entweder direkt verbrannt oder vorgängig einer Drucksterilisation unterzogen werden. Um die Entsorgungssicherheit garantieren zu können, darf verarbeitetes Material der Kategorie 1 nur in Betriebe verbracht werden, die über die baulichen und betrieblichen Verhältnisse für eine korrekte Beseitigung des Materials verfügen, und dafür eine Bewilligung vorweisen können.</p>
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 9, Art. 11 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, Anhang 5, Ziff. 1